VERORDNUNG (EWG) Nr. 2739/77 DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1977

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 betreffend die Ausfuhrfrist für Rindfleisch aus Interventionsbeständen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2590/77 (4), hat sich der Käufer schriftlich zu verpflichten, das Fleisch innerhalb von 8 Wochen ab dem Tag der Mitteilung über die Annahme seines Antrags zu übernehmen und auszuführen.

Diese Frist hat sich als zu kurz erwiesen in den Fällen, in denen der Handel von den durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/72 (6), gegebenen Möglichkeiten Gebrauch machen will.

Es ist daher angebracht, die in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 vorgesehene Ausfuhrfrist so zu verlängern, daß dem Handel die genannten Möglichkeiten eröffnet werden. Diese verlängerte Frist muß ebenfalls an dem Tag zu laufen beginnen, an dem der Betroffene über die Annahme seines Antrags unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 wird folgender Satz angefügt:

„Falls jedoch der Käufer das Fleisch dem in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unterwirft, verlängert sich nur hinsichtlich der Ausfuhrverpflichtung die Frist des vorstehenden Satzes auf sechs Monate".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.
(4) ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 130 vom 7. 6. 1972, S. 15.